

**Reiterverein Dettingen  
am Albuch e.V.**



**Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Dettingen am Albuch“. Er wurde am 6. Februar 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Gerstetten-Dettingen.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim unter der Nummer VR 401 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und durch den Württembergischen Pferdesportverband WPSV ebenfalls Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), deren Satzungen er anerkennt.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein bezweckt:
  - a) der Pflege und Förderung des Reitsports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere durch die Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden,
  - b) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports im Rahmen der vom Verein angebotenen Disziplinen,
  - c) die Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen,
  - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - e) die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeindeebene und im Pferdesportkreis.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen gelten hierzu die Regelungen gemäß § 17 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben. Sie ist freiwillig.  
In Einzelfällen kann der Ausschuss auch die Aufnahme juristischer Personen zulassen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Antrag ist gleichzeitig die Anerkennung der Vereinssatzung und anderer geltender Ordnungen und der Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge bei Aufnahme in den Verein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen. Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt (Eingangsnachweis) beim Vereinsausschuss Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

3. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen vom Ausschuss ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit und hat freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

- 4. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung sowie der gültigen Ordnungen.
- 5. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Antrags- sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben und an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach den vorgegebenen Anweisungen benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzungen des Vereins, die Reit- und Hausordnung und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie seine Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  - b) den Verein umgehend über für ihn relevante Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

Anschriftenänderungen,  
Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am

Bankeinzugsverfahren,  
persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen ausschlaggebend sind, z. B. Beendigung oder Beginn einer Ausbildung u. ä.,

Nachteile, die dem Mitglied durch Unterlassung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### 4. Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- b) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- c) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung folgender Beiträge verpflichtet:
  - 1.1. Aufnahmegebühr, wenn eine solche erhoben wird,
  - 1.2. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge,
  - 1.3. von der Mitgliederversammlung verabschiedete Umlagen.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fälligkeitstermine sind dem auf die beschließende Versammlung folgenden Geschäftsjahr zugeordnet.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Fälligkeitstermin für das laufende Geschäftsjahr vorziehen.
3. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und haben im folgenden Geschäftsjahr den entsprechenden Beitrag zu entrichten. Es besteht seitens des Vereins keine Informationspflicht.
4. Befindet sich ein Mitglied in der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug, so kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte festsetzen.
5. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag oder im Interesse der Vereinsziele Beitragserleichterungen zu gewähren.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber erlöschen nur im Todesfall und sind andernfalls bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu

erfüllen. Sämtliche Ansprüche an den Verein erlöschen jedoch mit Ausscheiden aus der Mitgliedschaft.

2. Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens 30. November zum jeweils folgenden Geschäftsjahr erfolgen.

3. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht abgelöst werden. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach dem zweiten Mahnschreiben vier Wochen vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, an der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ausschlussgründe sind insbesondere

1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
3. Handlungen, die die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen,
4. Handlungen, die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang

des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Ist die Berufung termingerecht eingelegt worden, entscheiden Vorstand und Ausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat gemeinsam über den Antrag. Wird der Ausschluss von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beider Organe bestätigt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Vorstand und Ausschuss können nach Einschätzung der Tragweite eines Ausschlusses oder Nicht-Ausschlusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dem Mitglied ist das Ergebnis der Sitzung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.

Es werden unterschieden:

- die ordentliche Mitgliederversammlung und die
- außerordentliche Mitgliederversammlung.

2. der Ausschuss
3. der Vorstand

## **§ 8**

### **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragter Vereinsmitglieder auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit ist beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten 4 Monate eines Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und wird von ihm, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Finanzbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastungen,
  - e) Wahlen,
  - f) Veranstaltungen
  - g) Anträge.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten des „Albboten“, durch Aushang am schwarzen Brett in der Reithalle und auf der Vereins-Homepage bekanntzugeben.
  3. Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten

oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.  
Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Finanzberichts,
  - c) Entlastung des Kassierers,
  - d) Wahl der Organe nach § 7 Absatz 2 und 3,
  - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) endgültige Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss, die nach § 8 Absatz 4 nicht entschieden werden konnten,
  - i) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss der Mitgliederversammlung vorlegt,
  - k) Änderung der Satzung,
  - l) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die vorliegende Satzung keine anderen Verfahren verbindlich vorschreibt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht gewertet.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Bezüglich ihrer Einberufung und Durchführung findet § 9 Anwendung.

## **§ 11**

### **Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern des Vereins zusammen, darunter der Leiter der Vereinsjugend. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Ausschusses sein.  
Er hat die Aufgaben:
  - a) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und mit ihm zu entscheiden,
  - b) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten tatkräftig zu unterstützen,
  - d) auf Vorschlag des Vorsitzenden Ehrenmitglieder zu ernennen.
2. Jeweils die Hälfte der Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung rollierend auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Bei der ersten Wahl stellen sich die Mitglieder mit dem geringeren Stimmenvolumen der Neuwahl.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern des Vereins, und zwar:
  - 1.1 dem Vorsitzenden,
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 dem Schriftführer,
  - 1.4 dem Kassierer,
  - 1.5 dem Reitwart,
  - 1.6 dem Sportwart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Reitwart werden in allen geraden Jahren gewählt, der Rest des Vorstandes in allen ungeraden Jahren.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vertritt der andere den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.  
Fällt ein Vorstandsmitglied aus, das nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehört, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein – jeder für sich – nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - 5.1. den Jahresetat aufzustellen,
  - 5.2. den Jahresfinanzbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - 5.3. den Jahresbeitrag zur Abstimmung auf der

- Mitgliederversammlung vorzuschlagen,
- 5.4. über die Aufnahmeanträge von Bewerbern zu entscheiden,
  - 5.5. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder bei Versäumnissen und/oder Verstößen gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
  - 5.6. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
  - 5.7. Ausschüsse oder Kommissionen für bestimmte Aufgaben zu berufen,
  - 5.8. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
  - 5.9. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die anderen Organen vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
6. Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt in angemessener Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden gemäß § 26 BGB.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im elektronischen und/ oder schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
  8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Vorstands- und Ausschusssitzungen ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die keinem anderen Gremium innerhalb des Vereins angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Führung alle Vereinskassen sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu

dokumentieren. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln ist dem Vorstand unmittelbar Bericht zu erstatten.
4. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

## **§ 14**

### **Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimm- und wahlberechtigt ist, wer im laufenden Geschäftsjahr das siebte Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

3. Der Jugendleiter gehört dem Vereinsausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, das im Jahr seiner Wahl das 19. Lebensjahr, nicht aber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung, der Vereinssatzung und Vereinsordnungen eigenverantwortlich. Eine Jugendkasse darf nur bei Rechnungslegung gegenüber der Vereinsfinanzverwaltung geführt werden. Sie unterliegt der Überwachung durch die Rechnungsprüfer.

5. Beschlüsse der Jugendversammlungen sind zu protokollieren und sowohl dem Vereinsvorstand als auch dem Vereinsausschuss zeitnah zuzuleiten. (max. 2 Wochen)  
Der Jugendleiter berichtet über die Arbeit der Vereinsjugend auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandsberichterstattung.

## **§ 15**

### **Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Reitordnung, eine Hallenordnung, eine Finanzordnung, eine Gebührenordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Diese Ordnungen sind vom Vorstand und Ausschuss zu beschließen und können ggf. auch erweitert werden.
3. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

## **§ 16**

### **Disziplinarmaßnahmen**

Sämtliche Mitglieder unterliegen Disziplinarmaßnahmen, die der Vorstand gegen Mitglieder verhängen kann, die gegen die Satzung oder Ordnungen, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, bei Handlungen, die gegen das Ansehen und das Vermögen des Vereins gerichtet sind, oder die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören. Solche Maßnahmen sind:

1. Verweise,
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen,
3. Kürzung oder Streichung von Fördermitteln,
4. Ausschluss gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung.

## § 17

### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Davon begünstigte Mitglieder des Vorstands und Ausschusses sind bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 18**

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine elektronischen Daten (eMail, Telefonnummern) sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird bei Bedarf eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift. Das Mitglied stimmt zu, dass der Verein diese Daten im Rahmen seiner Verpflichtungen gegenüber dem WLSB und seinen Mitgliedsverbänden und an die Sportfachverbände zur Meldung der Mitglieder und zu Zwecken des Sportbetriebes und des Versicherungsschutzes weitergeben darf.

Gleichzeitig stimmt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zu, dass im Rahmen des Vereinslebens gemachte Fotos auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Auf Wunsch werden einzelne Bilder umgehend entfernt.

## **§ 19**

### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Beabsichtigte Satzungsänderungen mit Einfluss auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sind vor der entscheidenden Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt Heidenheim abzustimmen.

## **§ 20**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist innerhalb von sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Dettingen zu verwenden hat, insbesondere einem etwa neu gegründeten Verein, dessen Aufgaben und Zweck § 2 dieser Satzung entsprechen, zu übertragen.

## **§ 21**

### **Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied beim Reitbetrieb, bei der Benützung der Einrichtungen des Vereins oder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins zustoßen.
2. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung des Vereins.

## § 22

### Gleichstellungsregelung

Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher wie in weiblicher Form zu verstehen.

**Die vorliegende Neufassung der Satzung des Reitervereins Dettingen am Albuch e.V. ersetzt die Ausgabe vom 6. Februar 1979. Sie wurde mit dem Finanzamt Heidenheim und dem Amtsgericht Heidenheim inhaltlich abgestimmt und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2010 genehmigt.**

**Gerstetten-Dettingen**

**26. November 2010**

**Vorsitzende**

**Protokollführer**